



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juli 2017

Nummer 39

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung

Vom 18. Juli 2017

Auf Grund des § 124a Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. II Nr. 24), die durch Verordnung vom 15. April 2015 (GVBl. II Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrag der Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe und Schuljahr ohne Berücksichtigung der Kosten für die Unfallversicherung wird durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ermittelt. Er umfasst

1. das Tabellenentgelt der Entgeltgruppen gemäß § 124a Absatz 3 Satz 4 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Entwicklungsstufe 4,
2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und
3. die Sonderzahlungen

gemäß den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Brandenburg geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils zum Stichtag geltenden Fassung. Die für das sonstige Personal anfallenden Personalkosten werden mit einem Zuschlag von 8 Prozent des durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ermittelten Betrages berücksichtigt. Die Kosten für die Unfallversicherung werden mit einem Zuschlag von 0,5 Prozent des gemäß den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Betrages berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2017

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg